

Sitzung vom 24. September 2008

**1500. Motion (Ausgehregelung für Kinder bis zum 16. Lebensjahr)**

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, Hans Egli, Steinmaur, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 9. Juni 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche den Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einen Aufenthalt in öffentlichen Räumen und auf Plätzen zwischen 24.00 und 5.00 Uhr nur in Begleitung einer verantwortlichen Erziehungsperson gestattet.

*Begründung:*

Die zunehmende Anzahl von Teenagern, welche nach Mitternacht ohne Begleitung einer verantwortlichen Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auffällig werden, ruft nach einer Verdeutlichung der Regelung der Verantwortlichkeit der Eltern.

In Art. 302 Abs. 1 ZGB wird festgehalten: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.»

Dazu gehört auch, dass ein Kind nicht unnötig Gefahren ausgesetzt wird und dass es genügend Ruhezeit bekommt. Es ist schädlich, wenn die Nacht zum Tag gemacht wird.

Mit einer gesetzlichen Ausgehregelung wird den Eltern der Rücken gestärkt, dies gilt insbesondere für Eltern mit geringem Durchsetzungsvermögen.

Verantwortungsvolle Eltern setzen ihren Kindern klare Grenzen und lassen ihre Teenager bis und mit vollendetem 16. Lebensjahr nicht unbegleitet spätabends in den Ausgang.

Aus pädagogischer, suchtpreventiver sowie vandalismuspreventiver Sicht ist es durchaus sinnvoll, die Eltern zu unterstützen, wenn sie sich gegen das unkontrollierte nächtliche Herumlungern wenden. Es ist zweifellos besser, wenn der nächtliche Ausgang in Begleitung einer bevollmächtigten Person stattfindet als unkontrolliert mit Gleichaltrigen auf der Strasse, Schulhausarealen, Friedhöfen oder auf Partys.

Unsere Teenager sind unsere Zukunft, sie benötigen Grenzen, damit sie lernen, selber auch Grenzen zu setzen. Schrankenloses Leben führt ins Chaos. Wir wollen aber unsere Kinder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern erziehen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Michael Welz, Oberembrach, Hans Egli, Steinmaur, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) sieht in Art. 302 Abs. 1 vor, dass die Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und deren körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen haben. Es ist somit in erster Linie Sache der Eltern, aber auch anderer Erziehungsverantwortlicher, die Kinder ihrer Entwicklung, ihren Fähigkeiten und ihrem Alter entsprechend zu fördern, zu betreuen und zu leiten. Sind die Eltern nicht in der Lage, das Wohl des Kindes von sich aus zu gewährleisten, bietet die öffentliche Jugendhilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten an. Für den Umgang mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen und solchen, die andere gefährden, stehen bei Bedarf mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz einerseits und dem Jugendstrafrecht andererseits verschiedene Instrumente zur Verfügung, um im Einzelfall notwendige Massnahmen behördlich anzuordnen. Zudem hat die Kantonspolizei ihren sowohl repressiv als auch präventiv tätigen Jugenddienst im Herbst 2007 verstärkt und ist seither nicht nur in der Zentralstelle in Zürich, sondern auch in den Regionen in Bülach, Schlieren, Uster, Hinwil und Winterthur aktiv. Die Angehörigen des Jugenddienstes sind mit den jeweiligen regionalen Jugendtreffpunkten, den örtlichen Schulen und Schulbehörden und den übrigen in der Jugendarbeit tätigen Institutionen vertraut. So können sie die polizeilichen Anliegen insbesondere im Bereich der Prävention jeweils angepasst an die örtlichen Verhältnisse einbringen. Falls notwendig, richtet die Polizei im Einzelfall auch eindringliche Appelle an die Erziehungsberechtigten, ihre erzieherische Verantwortung gegenüber den Kindern wahrzunehmen und bei Problemen die spezialisierten, von der öffentlichen Hand betriebenen Hilfsangebote wie Familienberatungsstellen, schulpyschologische Dienststellen oder Fachstellen für Alkohol- oder Drogenprobleme in Anspruch zu nehmen. Zudem ist auch auf die polizeilichen Jugenddienste der Städte Zürich und Winterthur hinzuweisen sowie auf die verschiedenen Massnahmen betreuenderischer Art der Städte und Gemeinden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die ihre gesunde Entwicklung beeinträchtigen können, ist ein wichtiges Anliegen. Die vorgeschlagene Ausgehregelung für alle Kinder und Jugendlichen bis zu 16 Jahren ist jedoch eine weder taugliche noch erforderliche

Massnahme, um den Kinderschutz und das Kindeswohl zu gewährleisten bzw. die Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu fördern. Respekt gegenüber anderen Menschen und fremdem Eigentum sowie die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu handeln, lassen sich nicht mit staatlichen Ausgehregelungen verordnen. Dazu kommt, dass gegenüber der vorgeschlagenen Regelung erhebliche rechtliche Bedenken bestehen, da diese die Grundrechte junger Menschen und ihrer Familien stark einschränken würde. Ein flächendeckender Eingriff in die Bewegungsfreiheit der unter 16-Jährigen ist weder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit noch zum Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Ausgehregelung würde vielmehr einen unverhältnismässigen Eingriff in die in Art. 302 ZGB festgehaltenen Erziehungsrechte der Eltern darstellen und käme einem unzulässigen Eingriff in das gemäss Art. 16 der UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107) geschützte Privatleben des Kindes gleich. Eine allgemeine staatliche Ausgehregelung für Minderjährige unter 16 Jahren würde ferner das in Art. 15 UN-KRK geschützte Recht des Kindes berühren, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln. Auch im Lichte der Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) und des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 8 BV erscheint ein gesetzliches nächtliches Ausgehverbot für Minderjährige unter 16 Jahren unverhältnismässig.

Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass Jugendliche mit strukturierten Freizeitaktivitäten tiefere Delinquenzraten aufweisen als jene, die «auf der Strasse rumhängen» (vgl. Martin Killias, Grundriss der Kriminologie, Bern 2002, S. 277). Dabei dürfte die Zunahme der schweren Gewaltdelikte und der Straftaten im öffentlichen Raum im Bereich der Jugendkriminalität auch in einem Zusammenhang mit Veränderungen der Freizeitkultur sowie mit einem Rückgang der Kontrolle ausserschulischer Aktivitäten durch Erwachsene im Allgemeinen und Eltern im Besonderen stehen (Martin Killias, CRIMISCOPE, Nr. 37&38, Februar 2008, S. 19). Eine Beschränkung der Ausgehmöglichkeiten für Jugendliche muss in diesem Zusammenhang jedoch als blosses Symptombekämpfung mit fraglicher Wirkung betrachtet werden. Sie würde auf jeden Fall nicht zu einer Verbesserung des strukturierten Freizeitangebots führen, vielmehr wäre zu befürchten, dass dadurch die aktive Teilnahme Jugendlicher an kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen – z.B. in Vereinen und Lehrbetrieben – beschränkt oder gar verunmöglicht würde.

Fragwürdig ist es, das durch die Motionäre angestrebte Ziel, «unsere Kinder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu erziehen», mit einer Verbotsregelung und mit der Bestrafung der Jugendlichen und/oder der Eltern erreichen zu wollen. Die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Eigenständigkeit würde auf diese Weise jedenfalls nicht erreicht. In Fällen, in denen Eltern ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten verletzen, ist es Sache der Vormundschaftsbehörden, gestützt auf die Kindesschutzbestimmungen gemäss Art. 307 ff. ZGB, die eine breite Palette an Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die Eltern in die Pflicht zu nehmen und im Einzelfall notwendige Massnahmen anzuordnen. Ist eine Jugendliche oder ein Jugendlicher strafällig geworden und stellt die Jugendanwaltschaft im Rahmen der Abklärung der persönlichen Verhältnisse fest, dass ein individuell ausgestaltetes Ausgehverbot aus erzieherischen Gründen sinnvoll ist und dadurch die Gefahr, dass neue Delikte begangen werden, vermindert wird, ist es bereits heute möglich, dass die Jugendanwaltschaft ein solches Ausgehverbot zeitlich befristet anordnet.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 209/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**